

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.01.1995

Geschäftszahl

90/14/0223

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/11/24 93/16/0146 2

Stammrechtssatz

Ein Ausnahmezustand muß, um Zurechnungsunfähigkeit zu begründen, so intensiv und so ausgeprägt sein, daß das Persönlichkeitsbild des Betroffenen zerstört ist (Hinweis E 15.3.1988, 87/14/0193).